



An die eidg. konzessionierten
Schiffahrtsunternehmen

RS - KTU Nr. 13

Grundsätze betreffend den Einsatz von so genannten „Grillschiffen“

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zuge der Beantwortung einer Anfrage aus der Marketingbranche bezüglich den möglichen Einsatz von „Grillschiffen“, analog den „Fondue-Schiffen“, haben sich verschiedene Grundsätze herauskristallisiert. Weil diese von allgemeinem Interesse für die eidg. konzessionierten Schiffe sind, teilen wir Ihnen diese mit diesem Rundschreiben mit.

Dazu finden Sie nachfolgend in einem ersten Teil die massgebenden Rechtgrundlagen über die Beschaffenheit von Kocheinrichtungen. Im mittleren Teil wird auf spezielle Regelungen für Grillgeräte eingegangen und im Schlussteil finden Sie die Grundsätze, die beim Einsatz eines „Grillschiffes“ eidg. konzessionierter Fahrgastschiffe anzuwenden sind.

1. Rechtsgrundlagen

Zunächst müssen die Bestimmungen aus Art. 108 der Binnenschiffahrtsverordnung (BSV, SR 747.201.1) über den Gewässerschutz eingehalten werden. Zu beachten ist, dass Schiffe mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen mit Behältern zur Aufnahme von (.....) und Abfällen ausgerüstet sein, die an Land entleert werden können.

Im Weiteren schreibt Artikel 112 BSV als Grundsatz unter anderem vor, dass die Wohn- und Aufenthaltsräume so gestaltet und bemessen sein müssen, dass Sicherheit und Gesundheit der sie benützenden Personen gewährleistet ist.

Die Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schiffahrtsunternehmen (Schiffbauverordnung, SBV, SR 747.201.7) regelt unter anderem den Bau und Betrieb von Schiffen mit einer eidg. Konzession (Fahrgastschiffen). Dort wird in Art. 32 festgehalten, dass das Departement Bestimmungen erlässt über den Einbau, die Verwendung und die Sicherheit von weiteren, für den Schiffsbetrieb notwendigen Anlagen, wie Dampfkessel, Druckluftanlagen, elektrische Anlagen und dergleichen. In den dazugehörigen AB-SBV wird in Ziffer 8 ad Art. 32 SBV bestimmt, dass Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen einschliesslich ihres Zubehörs so beschaffen sein müssen, dass sie auch bei Überhitzung keine Gefahr darstellen. Sie müssen so aufgestellt sein, dass sie nicht umfallen oder verschoben werden können.

2. Grillgeräte

2.1. Gasgrill

Die Prüfung von Flüssiggasanlagen richtet sich nach der Richtlinie Flüssiggas, Teil 4, „Verwendung von Flüssiggas auf Schiffen“ der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS-Richtlinie Nr. 2388). Ferner finden die Ausführungsbestimmungen zur Schiffbauverordnung (AB-SBV, SR 747.201.71) zu Art. 32, Ziffer 4 Anwendung.

Die Prüfung ist durch Sachverständige im Sinne von Ziffer 8 Buchstaben a und b der Richtlinie Flüssiggas durchzuführen.

Nicht-Flüssiggasanlagen (Acetylene) sind sinngemäss zu überprüfen. Allenfalls kann das BAV einen Nachweis einer anerkannten (Schiffs-) Klassifikationsgesellschaft wie beispielsweise Germanischer Lloyd oder Bureau Veritas verlangen.

Die Grundsätze unter Punkt 3 gelten sinngemäss.

2.2. Elektrogrill

Die Grundsätze unter Punkt 3 gelten sinngemäss.

2.3. Kohlegrill bzw. Barbecue Smoker

Beim Einsatz von Kohlegrill bzw. Barbecue Smoker sind die Grundsätze gemäss Punkt 3 anzuwenden.

3. Grundsätze für den Einsatz von Grillgeräten

Für die Installation von Grillgeräten auf Fahrgastschiffen mit einer eidg. Konzession erlässt das BAV die nachfolgenden Grundsätze:

- Es sind geeignete Massnahmen vorzusehen, dass ein Umstürzen des Barbecue Smoker bzw. des Kohlegrills auch bei plötzlichen starken ruckartigen Schiffsbewegungen zuverlässig verhindert wird. Damit wird einer akuten Gefährdung von Fahrgästen, Besatzung und Schiff wird (Brandgefahr, Verletzungsgefahr der Fahrgäste etc.) vorgebeugt.
- Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass weder das Feuer noch die Glut bei seitlicher Krängung des Fahrgastschiffes aus der Feuerstelle herausfallen und zur Gefahr von Personen oder Schiff werden können.
- In nächster Nähe zum Grill sind in ausreichender Anzahl zusätzliche, geeignete Feuerlöscher betriebsbereit zu halten.
- Der Kohlegrill bzw. der Barbecue Smoker muss draussen an Deck aufgestellt werden, sofern nicht eine ausreichende Zu- und Abluft in der Schiffsküche bzw. den Aufenthaltsräumen sichergestellt ist.
- Es ist nicht erlaubt, die Rauchmeldeeinrichtungen des Schiffes zur Unterbindung von allfälligen Alarmmeldungen während des Grillens zu deaktivieren.
- Zu beachten ist ausserdem, dass die Verwendung und Lagerung von flüssigen Brennstoffen mit einem Flammpunkt unter 55° C zu Heiz-, Beleuchtungs- oder Kochzwecken verboten ist.

Das BAV behält sich allenfalls weitere Auflagen vor.

4. Anwendung

Die oben unter Punkt 3 dargelegten Grundsätze sind als Sicherheitsvorkehrungen zu Ziff. 8 ad Art. 32 der AB-SVB beim Grillen auf Fahrgastschiffen mit einer eidg. Konzession anzuwenden.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
Sektion Schifffahrt

Gerhard Kratzenberg, Sektionschef

Kopie z.K. an:

- MAJ, sf/aa